



Geschäftsordnung für den Verein AIESEC Alumni Austria

Vereinigung ehemaliger AIESEC Mitglieder (Fassung vom 07.09.2017)

§1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten vom 12.01.2017 und regelt weitere Details zum Vereinsleben.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Die aktuellen Mitgliedsbeiträge betragen
 - 40 EUR für reguläre ordentliche und fördernde Mitglieder sowie
 - 10 EUR für ordentliche Mitglieder mit „Young Alumni“ Status sowie
 - 0 EUR für Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind pro Kalenderjahr zu zahlen, im ersten Kalenderquartal fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung.

§3 „Young Alumni“ Status

- (1) Der „Young Alumni“ Status dient dem fließenden Übergang der ausscheidenden aktiven AIESEC-Mitglieder in den Alumniverein.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung des „Young Alumni“ Status durch den Vorstand ist, dass die Mitglieder
 - zu Jahresbeginn ihr 27. Lebensjahr noch nicht beendet hatten und
 - keine Pläne für eine weitere Mitarbeit bei der aktiven AIESEC haben.
- (3) Nach Ablauf des „Young Alumni“ Status gemäß Absatz 2 wird das Mitglied automatisch zu einem regulären ordentlichen Mitglied.
- (4) Sollte der Vorstand Kenntnis erlangen, dass der „Young Alumni“ Status unter falschen Voraussetzungen anerkannt wurde, kann er diesen auch jederzeit wieder aberkennen.

§4 Wahl des Vorstandes

Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Kandidatur:
Voraussetzung für eine Kandidatur um eine Position des Vorstandes (Präsident, Vizepräsident Finanzen, Vizepräsident) ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein. Die Frist für die schriftliche Bekanntgabe der Kandidatur an den Vorstand endet spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin. Der Vorstand hat die Kandidaturen umgehend nach Ende der Frist an alle Mitglieder des Vereines schriftlich bekannt zu geben, unter Nennung des Namens des Kandidaten, der angestrebten Position und Kontaktmöglichkeit.
- (2) Wahlverlauf:
Die Kandidaten haben eine kurze Präsentation zu halten und können einer 15 min. Q+A Session unterzogen werden. Die Q+A Session kann max. ein Mal um max. 15 min. verlängert werden. Kandidaten müssen während der Präsentation und Q&A der anderen Kandidaten für dieselbe Position den Raum verlassen.
Zuerst halten die Kandidaten für die Position des Präsidenten ihre Präsentationen und absolvieren ihre Q&A. Danach wird der Präsident gewählt. Danach folgen alle weiteren Präsentationen und Q&A.



(3) **Stimmabgabe:**

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln. Das Wahlverfahren für jede einzelne Position ist wie folgt geregelt:

Als Stimmkategorien gelten bei einem Bewerber für die Position Präsident oder generell bei Bewerbern für die Position Vize Präsident: „Ja“ oder der Name des Bewerbers bzw. „Nein“; alle anderen Stimmen sind ungültig.

Spezielle Bestimmungen für die Wahl des Präsidenten:

Nach Ende aller Präsentationen und Q+A's findet die Stimmabgabe statt.

Stimmkategorie für die Position des Präsidenten ist der Name des Bewerbers (bei einem Bewerber auch „Ja“ oder „Nein“), alle anderen Stimmen sind ungültig. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten 2 Kandidaten die gleiche mehrheitliche Stimmenanzahl, so ist zwischen ihnen eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt die Entscheidung wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Stand nur ein Kandidat zur Wahl, muss sich bei den „Ja“ Stimmen jedoch um mindestens $\frac{1}{4}$ aller abgegebenen Stimmen handeln.

Spezielle Bestimmungen für die Wahl der Vize Präsidenten

Nach Ende aller Präsentationen und Q+A's findet die Stimmabgabe statt, wobei zuerst über die Position des Vizepräsidenten Finanzen und danach über die Position(en) des (der) weiteren Vizepräsidenten abgestimmt wird.

Der Bewerber erhält ein Vertrauensvotum, wenn die Anzahl der „Ja“ oder Namensstimmen die der „Nein“ Stimmen übersteigt, es muss sich bei den „Ja“ Stimmen jedoch um mindestens $\frac{1}{4}$ aller abgegebenen Stimmen handeln.

Alle Bewerber, die ein Vertrauensvotum erhielten, gelangen in einen Selektionspool für die jeweilige Funktion.

Der Präsident muss dann innerhalb einer Stunde die endgültige Wahl treffen und das Ergebnis bekannt geben. Er kann einen Antrag auf Verlängerung der Frist auf bis zu einer Woche bei der tagenden Hauptversammlung stellen.

§5 Reisekostenzuschüsse

- (1) Zur Erfüllung bzw. Förderung des Vereinszwecks kann es erforderlich bzw. wünschenswert sein, dass die Vorstände oder ausgewählte Vereinsmitglieder den Verein bei diversen nationalen oder internationalen Veranstaltungen vertreten. Da dies zu signifikantem finanziellen Aufwand für die beteiligten Vorstände und Mitglieder führen kann, ist der Vorstand berechtigt, einen Posten für Reisekostenzuschüsse als Budgetposten von der Hauptversammlung genehmigen zu lassen und diesen gemäß der vorher definierten/im Anhang definierten Regeln zu verwenden. Dabei gilt es jedoch zwischen notwendigen Reisen und wünschenswerten Reisen zu unterscheiden.
- (2) Als notwendig werden Reisen zu folgenden Veranstaltungen angesehen:
 - Offizielle AIESEC Alumni-Veranstaltungen in Österreich auf nationaler oder lokaler Ebene
 - Nationale Konferenzen der österreichischen AIESEC (wie z.B. ALPS, NatCo oder TaCo).
- (3) Als wünschenswert werden Reisen zu folgenden Veranstaltungen angesehen:
 - Offizielle Veranstaltungen von AIESEC Alumni Europe, AIESEC Alumni International oder nationalen AIESEC Alumni Vereinen in Europa
 - Veranstaltungen der österreichischen AIESEC auf lokaler Ebene.
- (4) Der Budgetposten für notwendige Reisen darf in einer Rechnungsperiode (um bis zu 50%) überschritten werden, falls dies durch höhere Einnahmen und/oder geringere Ausgaben an anderer Stelle gedeckt ist.

Anhang AAAF:

Der Verein unterhält einen Fond für seinen Vereinszweck aus §3 der Statuten.

AIESEC Alumni Austria Foundation (AAAF)

(1) Beschreibung

Der Verein AIESEC Alumni Austria (weilers „AAA“ genannt) gründet mit Beschlussfassung an der Hauptversammlung der AAA vom 08.06.2010 (weilers HV genannt) die AIESEC Alumni Austria Foundation (weilers „AAAF“ genannt) als Teil des bestehenden Vereins.

Die AAAF wird der AIESEC in Austria (im weiteren “AIESEC” genannt) zur Kenntnis gebracht.

(2) Zielsetzung:

Die AAAF soll gemeinsame Aktivitäten und Projekte der AIESEC (MC und LCs) unterstützen (§ 3 Abs. 2 lit. e). Dies kann durch Geldmittel oder Sachleistungen erfolgen. Förderbare Projekte werden in der Regel durch Anträge an die AAAF herangetragen. Durch eine bewusste Selektion sollen auch die Erfahrungen und die Perspektive der Alumni in die Aktivitäten der AIESEC eingebracht werden. Nach Maßgabe des jeweiligen Antrags wirken die Alumni unmittelbar und aktiv mit, insbesondere durch Beratung und Einbringung von Erfahrung.

(3) Organe

(a) Beirat

i. Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich für jeweils ein Jahr zusammen aus

- Präsident der AAA
- Kassier der AAA
- MCP der AIESEC oder einer von ihm bestimmtem Person
- zwei an der HV gewählten Alumni

ii. Aufgaben

- Selektion und Dotierung von Anträgen
- Kommunikation von Anträgen an Alumni und Wahrnehmung deren Interessen dazu
- Fördern von Spenden an die AAAF

(b) Prüfer

Die Prüfer der AAAF sind die bestellten Rechnungsprüfer der AAA. Sie prüfen im Rahmen der Prüfung der Buchhaltung der AAA auch die Abwicklung der Dotierung der AAAF. Sie präsentieren die Ergebnisse mindestens einmal jährlich an der ordentlichen HV.

(4) Dotierung

(a) Prozess Dotierung Projekte (Mittelzuweisung)

i. Eingereichter Antrag

Der Antrag kann vom Beirat abgelehnt werden, wenn er den auf der Homepage der AAA beschriebenen Anforderungen nicht entspricht.

ii. Selektion

Der Beirat tritt auf Anfrage eines Mitglieds des Beirates, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen.

Den Vorsitz führt der Präsident der AAA. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, die fehlenden durch Stimmrechtsübertragungen auf sonst nicht Stimmberechtigte vertreten sein müssen.

Es liegt im Ermessen des Beirates welche Vorhaben der AIESEC in welchem Umfang dotiert werden. Dabei sollen die Interessen der Mitglieder der AAA berücksichtigt werden. Keine Dotierung darf die Hälfte des vorhandenen Vermögens der AAAF übersteigen.

iii. Zur Beschlussfassung ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

iv. Mittelzuweisung

Nach Beschlussfassung des Beirates zur Dotierung wird gemäß Beschluss sofort oder zum beschlossenen Zeitpunkt, zur Gänze oder in beschlossenen Raten das Geld auf das im Antrag angeführte Konto überwiesen.

- v. Dokumentation
Vom dotierten Vorhaben muss eine Dokumentation eingeholt werden und den Mitgliedern der AAA zugänglich gemacht werden.
- (b) Dotierung Fond (Einzahlung)
- i. Überschüsse aus dem allgemeinen Budgetvollzug der AAA. Diese Dotierung liegt im Ermessen des Kassiers der AAA.
- ii. Ordentliche Spenden: Spenden eines Mitglieds an die AAAF.
- iii. Ausserordentliche Spenden

(5) Auflösung

Zur Auflösung der AAAF sind folgende Schritte nötig.

- (a) Beschluss an einer HV zur Auflösung der AAAF.
- (b) Einstimmige Zustimmung des letzt gültigen Beirates.
- (c) Zuweisung des der AAAF gewidmeten Vereinsvermögens ins allgemeine Vereinsbudget.

(6) Allgemeines

Im Fall der Unklarheit der hier vorliegenden Bestimmungen ist das Schiedsgericht der AAA einzuberufen. Falls hier angeführte Bestimmungen des Vereinsrechts oder anderen Bestimmungen widersprechen, so ist dieses Recht im Geist dieses Dokuments anzuwenden.